

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Änderung für das Schuljahr 2017/2018**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.03.2017 - 225.2.02.02/93-137440/17

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2017/2018 geltenden Fassung ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2016/2017“ durch die Angabe „2017/2018“ ersetzt.
2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Mit der Änderungsverordnung vom 14.03.2017, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2017 für das Schuljahr 2017/2018 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 sowie der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 bis 8 ausgeweitet. Zudem wird für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Standort auf je sieben Wochenstunden festgesetzt, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Daneben können weitere zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zugewiesen werden (§ 9 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG), und zwar nunmehr für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs, für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sowie für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewandelter Jugendlicher an Berufskollegs.“

3. Nr. 5.4 (zu § 5 Abs. 4) wird Nr. 5.3 (zu § 5 Abs. 3).
4. In Nr. 7.1.1 Satz 3 werden das Wort „und“ sowie die Zahl „3“ gestrichen.
5. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Die Festlegung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2017.“

6. Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

„8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden mit dem Grundbedarf nach der Schüler-Lehrer-Relation der von ihnen besuchten allgemeinen Schule berücksichtigt.“

7. In Nr. 10.1.2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(siehe Anlage 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen v. 10.04.2011 - BASS 20-03 Nr. 11)“.

8. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Dieser Runderlass tritt am 01. August 2017 in Kraft.

- Anlage s. folgende Seiten -

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2017/2018)			
	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehr- stelle“	Klassen- frequenz- - richt- wert t	
		höch- st- wert, Band breite	
1	2	3	4
Grundschule	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen			
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24 18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 8	20,94	27 25 - 29
	Klassen 9 und 10	20,94	28 26 - 30
Sekundarschule	Klassen 5 bis 8	16,27	25 20 - 29
	Klassen 9 und 10	16,27	25 20 - 30
Gymnasium	Sekundarstufe I		
	Klassen 5 bis 8	19,88	27 25 - 29
	Klasse 9	19,88	28 26 - 30
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹
Gesamtschule	Sekundarstufe I		
	Klassen 5 bis 8	19,32	27 25 - 29
	Klassen 9 und 10	19,32	28 26 - 30
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹
Berufskolleg			
Bildungsgänge der Berufsschule	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend		
	Vollzeit	16,18	
	Teilzeit	41,64	
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22 31
	Vollzeit	14,34	
	Teilzeit	38,37	
	Ausbildungsvorbereitung		
	Vollzeit	16,18	
	Teilzeit	41,64	
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60	
	Teilzeit mit Förderungsschwerpunkt Lernen	31,60	16 22
	Vollzeit mit Förderungsschwerpunkt Lernen	10,47	
Bildungsgänge der Berufsfachschule			

1 zu erreichender Durchschnittswert

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2017/2018)			
	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehr- stelle“	Klassen- frequenz- - richt- wert t	
		höch- st- wert, Band breite	
1	2	3	4
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18	
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18	
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18	22 31
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34	
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18	
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 ¹
Bildungsgänge der Fachoberschule			
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34	
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37	
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)		22 31
	Klasse 11	41,64	
	Klasse 12 Vollzeit	14,34	
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34	
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37	
Bildungsgänge der Fachschule			
	Vollzeit	16,18	
	Teilzeit	38,37	22 31
	Dreijährige Fachschule	27,28	
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen	
	Berufsfachschule Theorieunterricht	2	28 31

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2017/2018)			
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz	
		richtwert	höchstwert, Bandbreite
1	2	3	4
	fachpraktische Unterweisung	1	14 16
	Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung) Theorieunterricht	1	26 29
	Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung) fachpraktische Unterweisung	1	13 15
Sonderpädagogische Förderung			
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)			
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)			
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt entfällt
Förderschule (allgemein bildend)			
	Lern- und Entwicklungsstörungen:		
	Lernen	9,92 (Bewirtschaftungsrelation Stellenbudget LES)	14 19
	Emotionale und soziale Entwicklung		13 17
	Sprache		13 17
	Geistige Entwicklung	6,14	10 13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10 13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11 14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt entfällt

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2017/2018)			
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz	
		richtwert	höchstwert, Bandbreite
1	2	3	4
Förderschule (berufsbildend)			
	Lernen Vollzeit	10,47	16 22
	Lernen Teilzeit	31,60	16 22
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte) Vollzeit	4,17	entfällt entfällt
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte) Teilzeit	13,33	entfällt entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen Vollzeit	6,14	10 13
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen Teilzeit	17,49	10 13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen Vollzeit	7,83	11 14
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen Teilzeit	18,74	11 14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF Vollzeit	4,17	entfällt entfällt
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF Teilzeit	13,33	entfällt entfällt
Schule für Kranke			
	allgemein bildend	5,89	entfällt entfällt
	berufsbildend Vollzeit	6,14	10 13
	berufsbildend Teilzeit	17,49	10 13
Weiterbildungskolleg			
	Abendrealschule	22,77	35,00
	Abendgymnasium	18,18	41,90
	Kolleg	12,55	29,96
			Vorkurse: 30
			20 25

Tabelle 1: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten